Gemeinde
**Köniz**

# Integration und Vielfalt in Könizer Schulen

**Konzept zur Umsetzung von Artikel 17 VSG**

Quelle: akzente.giz.de

| | |
|---|---|
| Beschluss SK: | 27. Oktober 2018 |
| Version: | 2.0 |
| Status: | definitiv, Änderungen BMV, DVBS vor 1.8.2018 berücksichtigt |
| Autor: | Matthias Borner |
| Arbeitsgruppe: | Ruth von Känel, Schulleiterin Schulen Wangental |
| | Matthias Mosimann, Schulleiter Primarschule Buchsee Köniz |
| | Matthias Borner, Leiter Koordinationsstelle für besondere Förderung |
| | Marisa Vifian, Abteilungsleiterin Abteilung Bildung, Soziale Einrichtungen und Sport, BSS |
| Begleitgruppe: | Gabrielle Wirth, Schulleiterin Schule Spiegel |
| | Sam Meyer, Schulleiter Schule Sternenberg |
| | Pascal Staudenmann, Schulleiter Schule Morillon |
| | Kathrin Breuer, Schulleiterin Schule Blindenmoos Schliern |
| | Nicole Zürcher, Schulleiterin Schule Hessgut Liebefeld |
| | Lukas Meili, Fachstelle Prävention |
| | Regula Mathys, Leiterin Erziehungsberatungsstelle Köniz |
| | Luca Aebersold, Schulinspektor Kreis 6 |
| Verteiler: | öffentlich |

## Inhaltsverzeichnis


1 Ausgangslage ... 1

2 Grundhaltung und Definition ... 6

3 Zielsetzungen ... 7

3.1 Ziele des Umsetzungskonzepts ... 7

3.2 Ziele im Rahmen der Integration an Könizer Schulen ... 7

3.3 Entwicklungsziele, Vision ... 8

4 Grundsätze und Handlungsprinzipien ... 9

4.1 Freiwilligkeit ... 9

4.2 Regeln zur Zusammenarbeit ... 9

4.3 Zuteilung der Lektionen aus dem Lektionen-Pool für Integration und besondere Massnahmen (IBEM) ... 9

4.4 4-Stufen-Modell ... 10

4.5 Bewilligungs- und Zuweisungsablauf ... 10

4.6 Datenschutz ... 11

4.7 Haltung der Könizer Schulen ... 11

5 Zielgruppen ... 11

5.1 Schülerinnen und Schüler ... 11

5.2 Eltern, Erziehungsberechtigte ... 12

5.3 Lehrpersonen ... 12

5.4 Schulleitungen ... 12

5.5 Schulkommission, Schulleitungskonferenz ... 12

5.6 Fachstellen ... 12

5.7 Schulinspektorat ... 13

6 Leistungskatalog besondere Massnahmen und Spezialunterricht ... 13

6.1 Besondere Massnahmen ... 13

6.1.1 Ausgleich von Benachteiligungen und Lernzielanpassung ... 13

6.1.2 Klassen zur besonderen Förderung (KbF) ... 14

6.1.3 Förderung für ausserordentlich begabte Schülerinnen und Schüler ... 14

6.1.4 Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler (SPUTNIK-Kurse) ... 14

6.1.5 Deutsch als Zweitsprache ... 15

6.1.6 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK) ... 15

6.2 Spezialunterricht ... 15

6.2.1 Integrative Förderung ... 16
6.2.2 Logopädie ... 16
6.2.3 Psychomotorik ... 17
6.3 Weitere Angebote ... 17
6.3.1 Time-Out-Gruppen TOG ... 17
6.3.2 Talentförderung ... 18
6.4 Abgrenzung zur Schulsozialarbeit SSA ... 18
7 Massnahmen zur Qualitätssicherung ... 19
7.1 Qualitätssicherung der Umsetzung ... 19
7.2 Qualitätssicherung des Integrationskonzeptes ... 20
8 Organisationsstruktur ... 21
8.1 Organigramm ... 21
8.2 Aufgabenteilung ... 21
9 Infrastruktur ... 21
10 Anhänge ... 23

# 1 Ausgangslage

strukturell

In Köniz bestehen 6 Schulbezirke mit 16 Schulhäusern. Mit der Gemeinde Oberbalm besteht ein Abkommen, dass im Bereich der besonderen Massnahmen die Gemeinde Oberbalm sich Köniz anschliesst:

| | | |
|---|---|---|
| 1. | Köniz: | Buchsee (Primarstufe), Schule Blindenmoos (Primarstufe), Oberstufenzentrum Köniz (Sekundarstufe) |
| 2. | Liebefeld: | Hessgut (P), Steinhölzli (S) |
| 3. | Spiegel: | (P/S) |
| 4. | Wabern: | Wandermatte (P), Wabern Dorf (P), Morillon (P/S) |
| 5. | Wangental: | Oberwangen (P), Niederwangen (P/S) |
| 6. | Obere Gemeinde Köniz: | Schule Sternenberg mit Standorten Niederscherli (P/S), Mengestorf (P), Mittelhäusern (P), Oberscherli (P) |
| 7. | Oberbalm: | (P) |

Der Bereich der besonderen Massnahmen wird in diesen 6 Schulbezirken und der Gemeinde Oberbalm zentral durch die Koordinationsstelle für besondere Förderung (KSK) koordiniert. Die KSK ist eine Fachstelle und wird von einer heilpädagogisch ausgebildeten Person mit einer Schulleitungsausbildung geleitet. Die Aufgaben der Schulleitungen und der KSK-Leitung sind geteilt (Anhang 10.1).

Rückblick

Im Sommer 2009 wurde das erste Integrationskonzept der Gemeinde Köniz zur Umsetzung des Artikels 17 des Bernischen Volksschulgesetzes und der Verordnung über die besonderen Massnahmen BMV in Kraft gesetzt.



Die Gemeinde hat sich damals für ein teilintegratives Modell entschieden, welches den Schulen die Autonomie über die Wahl von integrativer Förderung oder separat geführten Klassen zur besonderen Förderung überlässt. Die Entwicklung in den letzten sechs Jahren hat gezeigt, dass die meisten Schulen den integrativen Weg eingeschlagen haben. Eine Klasse zur besonderen Förderung KbF bindet viele Ressourcen für wenige Kinder. Es sind Lektionen, von denen in einem integrativen Unterrichtsmodell letztlich mehr Schülerinnen und Schüler und dabei ganze Klassen profitieren können.

Die Einführung von Basisstufen und Mehrjahrgangsklassen und die damit verbundene Unterrichtsentwicklung im Bereich des altersdurchmischten Lernens und der dabei erworbenen Methodenkompetenz hat an einigen Schulen diese Entwicklung beschleunigt. Lehrpersonen haben sich zum Unterricht in heterogenen Schulklassen weitergebildet und ihren Unterricht entsprechend angepasst.

Das Integrationskonzept von 2009 beschreibt viele für die damalige Umsetzung elementare organisatorische Details, die jedoch heute so nicht mehr stimmen. Neben dem oben beschriebenen Prozess in der Unterrichtsentwicklung haben im Zusammenhang mit „REVOS 12“ und der Revision der „Verordnung über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule“ (BMV) Abläufe und Zuständigkeiten der Beantragung und Bewilligung von besonderen Massnahmen geändert. (Leitfaden zur Umsetzung von Art. 17 VSG)

Warum braucht es eine Neuauflage des ersten Integrationskonzeptes?

In Zusammenhang mit dem neuen Könizer Bildungsreglement seit August 2014 mussten operative Teile neu organisiert werden. Mit der Einführung des Lehrplanes 21 ändern zudem Begriffe. Daher bedarf das Integrationskonzept einer Überarbeitung.

Die Umsetzung der BMV erfordert von den Gemeinden im Kanton Bern grundsätzlich ein Umsetzungskonzept.

Das vorliegende Konzept definiert die Rahmenbedingungen zur Umsetzung der besonderen Massnahmen an den Könizer Schulen. Es regelt die Zuteilung der zur Verfügung stehenden Lektionen und die Zuständigkeiten, insbesondere der Zuweisung und Bewilligung des Spezialunterrichtes und der fachlichen und personellen Führungsfragen.

# 2 Grundhaltung und Definition

„Schülerinnen und Schüler, deren schulische Entwicklung durch Behinderung, ausserordentliche Begabung oder bei der sprachlichen, sozialen oder kulturellen Integration[1] erschwert wird, sollen im Sinne einer integrativen Haltung unterrichtet werden. Das Erreichen der Bildungsziele wird dabei durch besondere schulische Massnahmen unterstützt.“ (Lehrplan 21, Kanton Bern: Allgemeine Hinweise und Bestimmungen, S. 34)

Integration in den Könizer Schulen

Alle Kinder und Jugendliche sollen möglichst im Schulbezirk ihres Wohnortes die Schule besuchen können und dort eine ihrem Entwicklungs- und Lernstand angemessene Förderung erhalten. Die Könizer Schulen sind offen für die Vielfalt und die Unterschiedlichkeit der Schülerinnen und Schüler. Sie orientieren sich an der Idee einer „Schule für alle“ und entwickeln sich zu „Schulen der Vielfalt“, in denen „Lernen und Teilhabe“ von allen Kindern möglich ist[2].

In Könizer Schulen verstehen sich die Kollegien als Teams, in denen zum Wohle des Kindes zusammengearbeitet wird. In diese Zusammenarbeit eingebunden sind die Lehrpersonen des Spezialunterrichtes, die Schulsozialarbeit und die Tagesschule. Die Schulen sind vernetzt mit kantonalen und kommunalen Fach- und Beratungsstellen, wie z.B. der kant. Erziehungsberatung, der ambulanten Kinder- und Jugendpsychiatrie, den Fachstellen Prävention und Integration der Gemeinde Köniz.



An den Schulen wird eine positive Grundhaltung aller Beteiligten gepflegt. Indem Lehrpersonen für integrative Förderung zusätzlich zur Regellehrperson in einer Klasse arbeiten, können alle Schülerinnen und Schüler unterstützt und gefördert werden.

---

[1] Begriffsklärung „**Integration**“

Der Begriff Integration wird je nach Fachgebiet und seiner praktischen Anwendung anders definiert (SZH 2016):

Als „Oberbegriff, der hauptsächlich in Verbindung mit Migration oder Behinderung verwendet wird, bezeichnet Integration in der Regel die Eingliederung «unterschiedlicher Menschen» in «normale» Systeme. Der Begriff nimmt Bezug auf sein Gegenteil: die Ausgrenzung oder die Separation.“ Im schulischen Kontext bedeutet der Begriff „Integration“ die Eingliederung einer Schülerin / eines Schülers oder einer Gruppe von Schülerinnen und Schülern in den Alltag der Schule und des gesellschaftlichen Lebens.

Oft wird im Zusammenhang mit der schulischen Integration auch der Begriff „Inklusion“ verwendet. „Der Begriff der **Inklusion** beruht in erster Linie auf einem ethischen Prinzip, das den separierenden Charakter der sozialen und schulischen Systeme in Frage stellt und die Chancengleichheit fördert. Im schulischen Kontext bezieht sich die Inklusion (oder die inklusive Schule) auf das Konzept der «Schule für alle», das niemanden von der Regelschule auszuklammern sucht, mit dem Ziel der grösstmöglichen Partizipation aller Lernenden. In der Inklusion gibt es keine Gruppe von Menschen mit bzw. ohne Behinderungen. Alle Menschen haben gemeinsame und individuelle Bedürfnisse. Die Gleichwertigkeit und die Unterschiedlichkeit der Menschen finden ihren Platz, die Vielfalt ist Normalität. Diese Normalität kann durch die Veränderung bestehender Strukturen und Auffassungen erreicht werden. Aus rein konzeptueller Sicht wird die Integration unterschiedlicher Personen mit Behinderung häufig als erster und unumgänglicher Schritt in Richtung Inklusion betrachtet“ (SZH, 2016).

[2] vgl. Index für Inklusion. Boban; Hinz, 2003

Grenzen der Integration

In Regelklassen integrierte Kinder mit schweren Lernbehinderungen oder leichten geistigen Behinderungen erzielen signifikant grössere Lernfortschritte als vergleichbare Kinder in heilpädagogischen Sonderklassen (Bless & Mohr, 2007; Sermier Dessemontet, Benoit & Bless, 2011).

Oft wird die Befürchtung geäussert, dass die Integration auf Kosten der Entwicklung derjenigen Kinder ohne Förderbedarf geht. Diese Befürchtung konnte die Forschung nicht bestätigen. Die Lernfortschritte seien vergleichbar (Sermier Dessemontet et al., 2011). Fach- und Methodenkompetenz der Lehrperson spielen für den Lernerfolg eine weitaus grössere Rolle als die Klassenzusammensetzung (Steffens & Höfer, 2012). Multiprofessionale Teams wirken sich auf den Lernerfolg positiv aus.

Es gibt Kinder mit komplexen oder kombinierten Störungen wie beispielsweise eine (schwere) Lernbehinderung kombiniert mit starken Verhaltensauffälligkeiten, die eine Schule, bzw. eine Klassensituation mit den zugesprochenen Ressourcen für die Förderung überfordern können. Diese Schülerinnen und Schüler bedürfen für ihre Schulung einer kleineren Gruppe wie die Klassen zur besonderen Förderung im Rahmen der Regelschule oder in einer Klasse der Sonderschule. Dieser Separationsentscheid muss gut überlegt, geplant und periodisch überprüft werden.

Nicht alle Schülerinnen und Schüler können die gleich hohen Bildungsziele erreichen. Der Einsatz der Ressourcen soll sich an erreichbaren Bildungszielen und nicht ausschliesslich am Förderbedarf orientieren.

# 3 Zielsetzungen

## 3.1 Ziele des Umsetzungskonzepts



Das Umsetzungskonzept für die besonderen Massnahmen BM verfolgt die folgenden Ziele:

- Beschreibung des IST-Zustandes:
  Das Umsetzungskonzept BM beschreibt die Prinzipien, Strukturen und Angebote der Integration an Könizer Schulen.
- Instrument zur Qualitätssicherung:
  Das Umsetzungskonzept BM ist ein zentrales Instrument zur Qualitätssicherung im Bereich der Integration an Könizer Schulen.
- Instrument für die Weiterentwicklung:
  Das Umsetzungskonzept BM ist ein zentrales Instrument zur Weiterentwicklung der Integrationsarbeit an Könizer Schulen.

## 3.2 Ziele im Rahmen der Integration an Könizer Schulen

- Alle Schülerinnen und Schüler in den Schulen Köniz sollen eine angemessene Förderung und Unterstützung erhalten. Differenzierung und Methodenvielfalt erleichtern den Umgang mit Heterogenität. Wenn Lernschwierigkeiten sich dadurch nicht auffangen lassen, werden Schülerinnen und Schülern mit besonderen Massnahmen unterstützt. Diese Massnahmen können sein: angepasste Lernziele (reduziert und erweitert), Ausgleich von Benachteiligungen, Spezialunterricht. Förderung für ausserordentlich Begabte in zentral organisierten Kursen und Angebote zu erweiterten Lernzielen an den Schulen, sowie Talentförderung sollen sowohl besonders begabte als auch leistungsstarke Schülerinnen und Schüler unterstützen und fördern. Schülerinnen und Schüler mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache soll durch geeignete Unterstützung die Teilhabe am Regelunterricht ermöglicht werden. Schülerinnen und Schüler mit besonderem Förderbedarf, die im Regelunterricht zu wenig angemessen gefördert werden können, haben die Möglichkeit, in besonderen Klassen unterrichtet zu werden.
- Die Lektionen der besonderen Förderung sollen effizient, effektiv und ausgerichtet an der Chancengerechtigkeit (equity) an den Schulen in Köniz eingesetzt werden. Der Lektionenpool

für besondere Massnahmen (BMV-Pool) wird von der ERZ periodisch neu berechnet und der Gemeinde Köniz zugeteilt. Die Lektionenzahl wird aufgrund der Anzahl Schülerinnen und Schüler, der Klassenzahl, dem Sozialindex und den vom Kanton Bern zur Verfügung gestellten Mittel von der ERZ berechnet.

- Differenzierung und Methodenvielfalt im Unterricht erfordern gut ausgestattete Unterrichtsräume. Gruppen- und Spezialräume für die integrative Förderung ermöglichen die Arbeit in kleineren Gruppen, um Schülerinnen und Schüler gezielt zu fördern. Für den Spezialunterricht Logopädie und Psychomotorik sollen gut ausgestattete Spezialräume zur Verfügung stehen. Die Einrichtung soll sich an den Empfehlungen der entsprechenden Verbände orientieren.
- Die Lehrpersonen für besondere Massnahmen sollen ein wissenschaftlich fundiertes, qualifiziertes Weiterbildungs- und Beratungsangebot zur Unterstützung der integrativen Tätigkeit an den Schulen Köniz nutzen.
- Eine koordinierte Zusammenarbeit mit Personen, Gruppen, Institutionen wie z.B. Praxen, Tages-Sonderschulen, heiminternen Sonderschulen, welche für die Weiterentwicklung einer integrativen Schule wichtig sind, soll ermöglicht und gestärkt werden.

## 3.3 Entwicklungsziele, Vision

Das Umsetzungskonzept für die besonderen Massnahmen schafft Raum für Entwicklung. So sollen Ideen und Projekte den Rahmen erhalten, um zur Verwirklichung zu kommen. Eine Vision im Sinne „einer Schule für alle“ ist eine Leitidee – Integration soll grundsätzlich ermöglicht werden. Die Umsetzung muss verhältnismässig bleiben und sich den gegebenen Strukturen und Möglichkeiten anpassen. So kann es beispielsweise unverhältnismässig sein, ein schwer mehrfachbehindertes Kind in eine Regelschule zu integrieren, wenn dort die Ressourcen für die Unterstützung nicht bereit gestellt werden können, und dieses Kind in einer speziellen Institution eine passendere Unterstützung bekommt. Realistische Entwicklungsziele könnten demnach die folgenden sein:

- Die Gemeinde Köniz steht zu ihren dezentral geführten Schulstandorten, die sich ihren örtlichen Bedingungen anpassen und sich zu einer Schule für alle Kinder des Ortsteils entwickeln, soweit es der Entwicklung eines Kindes förderlich ist.
- Das Angebot für Schülerinnen und Schüler mit besonderen Bedürfnissen soll weiter ausgebaut werden. Dafür werden Klassen für sonderschulberechtigte Kinder aufgebaut. Diese Klassen ermöglichen sonderschulberechtigten Kindern, eine angemessene Förderung in einer speziellen Klasse innerhalb der Gemeinde nahe zur Regelschule zu erhalten.
- Neu zugewanderten Jugendlichen mit unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache wird in einem Regionalen Intensivkurs PLUS (RIK+) der Anschluss an ein berufsvorbereitendes Schuljahr oder eine Integration in eine Oberstufe ermöglicht. Der RIK+ steht Schülerinnen und Schülern der Gemeinde Köniz zur Verfügung sowie auch anderen aus der Region.
- Auch leistungsstarke und begabte Schülerinnen und Schüler sollen an jeder Schule in der Gemeinde Köniz von einem besonderen Angebot mit erweiterten Lernzielen profitieren können. Es sind dies Schülerinnen und Schüler, die nicht in den Bereich einer „Hochbegabung“ fallen, sondern solche, die sehr gute Schulleistungen erbringen und im Unterricht zeitweise unterfordert sind. In Semesterkursen können diese Schülerinnen und Schüler während der Unterrichtszeit einen Kurs bei einer Lehrperson der Begabtenförderung besuchen.

# 4 Grundsätze und Handlungsprinzipien

## 4.1 Freiwilligkeit

Bereits beim Eintritt in den 1. Zyklus der Volksschule weisen Kinder bezüglich ihrer persönlichen Voraussetzungen, familiären und kulturellen Hintergründen grosse Unterschiede auf. Die meisten Klassen sind kulturell vielfältig zusammengesetzt. Die Leistungsheterogenität und kulturelle Durchmischung machen die Organisation und die Durchführung des Unterrichts für Lehrpersonen anspruchsvoll. Der Artikel 17 VSG sieht daher Unterstützungsmassnahmen vor (siehe Kap. 6). Diese Massnahmen sind grundsätzlich freiwillig und bedürfen der Einwilligung der Erziehungsberechtigten. Kooperation mit den Erziehungsberechtigten ist eine der wichtigsten Voraussetzungen, damit schulische Integration gelingen kann.

Falls Erziehungsberechtigte einer Beurteilung ihres Kindes durch die Erziehungsberatungsstelle nicht einwilligen, kann die Schulleitung eine besondere Massnahme anordnen (Art. 12 BMV). Diese Möglichkeit soll nur als letzte Möglichkeit und in äussersten Härtefällen zur Anwendung kommen.

## 4.2 Regeln zur Zusammenarbeit

Spezialunterricht und alle anderen besonderen Massnahmen erfordern eine sorgfältige Herangehensweise in Zusammenarbeit mit allen Beteiligten. Die Lehrpersonen sind zur Zusammenarbeit hinsichtlich einer möglichst optimalen Förderung der Schülerinnen und Schüler verpflichtet. Die Koordination der besonderen Massnahmen im Klassenverband ist für die beteiligten Lehrpersonen verbindlich.

Die Klassenlehrperson ist Kontaktperson für die Erziehungsberechtigten. Sie koordiniert die Zusammenarbeit mit den Lehrpersonen für besondere Massnahmen und führt das Schülerdossier.

Die Lehrperson für Integrative Förderung kann in Absprache mit der Klassenlehrperson die Koordination und Fallführung übernehmen.



Zur Einschätzung des Förderbedarfs müssen Informationen systematisch erfasst werden. Unter Berücksichtigung lokaler Begebenheiten und übergeordneter Vorgaben werden dabei angemessene Bildungs- und Entwicklungschancen geschaffen. Eine positive Erwartungshaltung und eine geeignete Unterstützungsmassnahme bilden die Grundlage zur Förderung. Fähigkeiten und Bedürfnisse des einzelnen Kindes und die Tragfähigkeit seines Umfelds werden in die Planung der Förderung einbezogen und unterstützen den Prozess. Oberstes Ziel der besonderen Förderung ist die Teilhabe eines Kindes am schulischen Lernen und dem Sicherstellen von Bildungs- und Entwicklungschancen.

## 4.3 Zuteilung der Lektionen aus dem Lektionen-Pool für Integration und besondere Massnahmen (IBEM)

Das Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung AKVB teilt den Gemeinden die finanziellen Mittel für die besonderen Massnahmen in Form eines Lektionenpools zu (IBEM-Pool). Der IBEM-Pool wird in der Regel alle vier Jahre neu aufgrund der zur Verfügung gestellten Mittel, der Anzahl Schülerinnen und Schüler, dem Faktor Klassengrösse und des die soziale Struktur wiedergebenden Schulsozialindexes berechnet.

Die KSK-Leitung Köniz teilt den Schulen die Lektionen zu. Sie berücksichtigt dabei die Anzahl Schülerinnen und Schüler, die Klassengrössen, die soziale Struktur der Schule und den gegebenen Bedarf. Die KSK-Leitung unterbreitet der Schulleitungskonferenz vor der jährlichen Schuljahresplanung einen Vorschlag zur Verteilung der vorhandenen Ressourcen.

Pool für Begabtenförderung: Der Lektionenpool der Begabtenförderung wird ausschliesslich für die Förderung ausserordentlich Begabter verwendet.

Besondere Klassen: Für eine Klasse zur besonderen Förderung (KbF) auf der Unterstufe stehen 23 Lektionen zur Verfügung, für eine KbF auf der Oberstufe 27 Lektionen. Die Klassenlehrerlektion ist im zugewiesenen Anteil enthalten.

## 4.4 4-Stufen-Modell

Bei Anmeldungen besonderer Massnahmen und Spezialunterricht gilt das 4-Stufen-Modell. (Anhang 10.2)

Stufe 1: Förderung in der Klasse

Stufe 2: Mithilfe von Erziehungsberechtigten

Stufe 3: Einbezug von Lehrkräften für Spezialunterricht

Stufe 4: Anmeldung zum Spezialunterricht

In Stufe 1 und 2 sind die Lehrpersonen für Spezialunterricht in begleitender und beratender Funktion beteiligt. Ab Stufe 3 beginnt die Lehrperson für Spezialunterricht eine fachspezifische Abklärung und Förderplanung.

Für Massnahmen wie individuelle Lernziele oder angepasste Rahmenbedingungen kann das 4-Stufen-Modell analog angewendet werden.

## 4.5 Bewilligungs- und Zuweisungsablauf

1. Lernschwierigkeiten, auffälliges Verhalten fordern unterstützende Massnahmen.

2. Die Klassen-, bzw. Fachlehrperson begegnet den Schwierigkeiten mit differenzierenden Massnahmen (Stufe 1) und bezieht die Erziehungsberechtigten in die Förderung mit ein (Stufe2).



3. Falls die Schwierigkeiten weiter bestehen, wird spätestens dann die Lehrperson für Spezialunterricht einbezogen. Diese kann während 12 Wochen mit dem Kind eine Förderung ohne Anmeldung durchführen (Kurzintervention). Sie entscheidet zusammen mit den Erziehungsberechtigten und der Klassenlehrperson, ob eine Anmeldung zum Spezialunterricht gemacht werden soll. Sie führt eine fachspezifische Beurteilung durch.

a) Wird eine komplexe Lern- oder Entwicklungsstörung vermutet, folgt eine Anmeldung bei der Erziehungsberatung Köniz.

b) Sind sich die Erziehungsberechtigten, die Klassenlehrperson und die Lehrperson für Spezialunterricht über die Förderung einig, und es gibt keine spezifische Fragestellung an die EB, wird Spezialunterricht SpU-A beantragt. (SpU-A = Spezialunterricht bei leichten Lern- und Entwicklungsauffälligkeiten, A steht für Auffälligkeit)

4. Die KSK-Leitung bewilligt den Spezialunterricht auf Antrag der Klassenlehrperson, der Lehrperson für Spezialunterricht und Erziehungsberechtigten (SpU-A) in der Regel für zwei Jahre mittels einer Verfügung. Auf Antrag der EB bewilligt die KSK-Leitung den Spezialunterricht SpU-S (Spezialunterricht bei komplexen Lern- oder Entwicklungsstörungen, S steht für Störung).

Der SpU-A stellt eine niederschwellig zugängliche Unterstützungsmassnahme dar. Die Lehrperson für besondere Massnahmen erstellt eine Förderplanung und arbeitet mit den Regellehrpersonen zusammen.

SpU-S löst eine intensivere Unterstützung aus. Neben einer gezielten Förderplanung können, je nach Ausgangslage, in mehreren Fächern angepasste Lernziele formuliert, die Beurteilung angepasst oder ein Ausgleich von Benachteiligung eingerichtet werden.

5. Die Lehrperson für Spezialunterricht unterstützt das Kind mit individuellen Förderzielen und ermöglicht so eine angemessene Partizipation.

6. Der Spezialunterricht wird mit einem Bericht abgeschlossen oder bei Bedarf mit einem neuen Neuantrag verlängert.

### 4.6 Datenschutz

Das Berner Datenschutzgesetz ist auf sämtliche Behörden des Kantons Bern anwendbar. Es ist also nicht auf die Bearbeitung von Personendaten in der Volksschule zugeschnitten. Deshalb ist es wichtig, die Grundsätze des Datenschutzgesetzes zu kennen. Aus ihnen müssen konkrete Lösungen für den Schulalltag in der Gemeinde Köniz abgeleitet werden. Als Bearbeitung von Personendaten gilt jeder Umgang damit (Beschaffung, Aufbewahrung, Veränderung, Verknüpfung, Bekanntgabe oder Vernichtung). Siehe Datenschutz in den Volksschulen des Kantons Bern Leitfaden (Nachschlagwerk).

Der Austausch von Personendaten zwischen Regellehrpersonen und Lehrpersonen für Spezialunterricht hat sich ebenso an die Grundsätze zu halten. Es dürfen Personendaten weitergegeben werden, wenn sie für die jeweilig andere Lehrperson notwendig sind. So viel, dass es von Nutzen ist, der Förderung und zum Wohl der Schülerin / des Schülers dienlich ist.
Die Lehrpersonen für den Spezialunterricht gehen sorgfältig mit den Informationen und Akten um. Die bewilligten besonderen Massnahmen werden im Schülerdossier und in der Schuldatenbank (scolaris) festgehalten.

### 4.7 Haltung der Könizer Schulen

Die Könizer Schulkreise bieten mit der Verwendung der zugeteilten Lektionen verschiedene Angebote zur Förderung der Schülerinnen und Schüler an und setzen Integrationsmodelle um. Die lokalen Ausprägungen verleihen eine eigene Identität. Die Ausgestaltung der Unterrichtsformen ist vielfältig und obliegt der Verantwortung der KSK-Leitung und den Schulleitungen vor Ort. Somit wird den Schulkreisen ein idealer Gestaltungsspielraum ermöglicht. Die Schulen stehen untereinander in enger Zusammenarbeit. Die Integration wird zentral wahrgenommen, ist in jedem Leitbild verankert und hat im Schulalltag einen eindrücklichen Stellenwert.



Aufgrund der gelebten Leitsätze werden in den Schulen unterschiedliche Angebote entwickelt, die konzeptionell von der Begleitgruppe Integration und der KSK SL genehmigt und begleitet werden.

## 5 Zielgruppen

Zum Gelingen einer guten Integration braucht es die Zusammenarbeit aller Beteiligten. Im Zentrum steht jede einzelne Schülerin / jeder einzelne Schüler mit einem besonderen Bildungsbedarf.

### 5.1 Schülerinnen und Schüler

Den Schülerinnen und Schülern mit besonderem Förderbedarf stehen Lektionen aus dem BMV-, GEF-Pool 1, resp. GEF-Pool 2 zu. Die Ressourcen dienen «je nach Topf» zur sozialen Integration und individuellen Förderung des einzelnen Kindes (Pool1) oder werden eingesetzt, um neben dem einzelnen Kind insbesondere auch die allgemeine Klassensituation zu entlasten und zu einem guten Klassenklima beizutragen, von dem alle Lernenden profitieren können (Pool 2).

BMV-Pool: Antrag auf SpU-A, bzw. SpU-S. Zuweisung in Form einer Verfügung durch die KSK-Leitung. Förderung bei ausserordentlicher intellektueller Begabung auf Antrag der EB.

GEF 1-Pool: Für in die Volksschule integrierte Schülerinnen und Schüler mit einer Intelligenzminderung – auf Antrag der EB, bewilligt vom Schulinspektorat, unter der Aufsicht der Sonderschule.

GEF 2-Pool: Integration für Regelschülerinnen / Regelschüler mit Aspergersyndrom, schweren Wahrnehmungsstörungen oder schweren Störungen des Sozialverhaltens, zur Verhinderung einer Sonderschulung, auf Empfehlung der EB durch die Schulleitung beim Schulinspektorat beantragt.

## 5.2 Eltern, Erziehungsberechtigte

Die Erziehungsberechtigten, bzw. die Eltern werden in die Förderung einbezogen. Sie müssen zwingend über eine Förderintervention informiert werden. Sie geben ihr Einverständnis zu Anmeldungen zum Spezialunterricht, bzw. Anmeldungen bei der Erziehungsberatung.

## 5.3 Lehrpersonen

Die Regellehrpersonen und die Lehrpersonen für Spezialunterricht arbeiten zusammen. Im Zentrum der Zusammenarbeit steht die Förderung der einzelnen Schülerinnen und Schüler.

Die Klassenlehrperson ist die für den Schüler verantwortliche Person. Sie koordiniert die Fördermassnahmen.

Die Lehrperson für Spezialunterricht ist verantwortlich für die Förderziele. Sie ermöglicht mit geeigneten Fördermassnahmen die Teilhabe am Klassenunterricht. (Stellenbeschriebe Anhang 10.3)

## 5.4 Schulleitungen

Die örtliche Schulleitung ist für die pädagogische Führung der Schule verantwortlich. Sie verantwortet u.a. Schullaufbahnentscheide und Abweichungen von der Beurteilung. Sie koordiniert zusammen mit der KSK-Leitung den Einsatz und die Verteilung der Ressourcen (BMV-Lektionen, GEF-Lektionen) an der Schule.

Die örtliche Schulleitung lädt zu „runden Tischen“ bei Integrationsvorhaben (GEF-Pool 1/2) ein und koordiniert die Zusammenarbeit mit Sonderschulen und der KSK-Leitung.

## 5.5 Schulkommission, Schulleitungskonferenz



Die Schulkommission ist die Anstellungsbehörde der KSK-Leitung und der örtlichen Schulleitung. Sie ist zuständig für die Qualitätssicherung der Volksschulen und damit auch der Integration.

Die Schulkommission verabschiedet das Integrationskonzept und weitere Detailkonzepte.

## 5.6 Fachstellen

<u>Erziehungsberatungsstelle (EB) Köniz</u>

Die Erziehungsberatung stellt die kinder- und jugendpsychologische sowie die schulpsychologische Versorgung der Kinder und Jugendlichen bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II sicher.

Die Aufgaben umfassen insbesondere

a) Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutische Behandlungen von Kindern und Jugendlichen unter Einbezug ihres erzieherischen und institutionellen Umfelds sowie Beratungen und Begleitungen von Eltern, Lehrkräften, weiteren Erziehungspersonen und Behörden,

b) Informations- und Expertentätigkeit,

c) Ausbildung in Erziehungsberatung-Schulpsychologie.

(siehe Orientierungshilfe zur Zusammenarbeit Schulen Köniz mit der EB Köniz, Anhang 10.11)

<u>Fachstelle Prävention</u>

Die Fachstelle Prävention berät unter anderem Lehrkräfte und Schulleitungen in ihren Anliegen bezüglich Prävention und Früherfassung. Sie unterstützt in diesen Themenbereichen bei Fragen der koordinierten und vernetzten Zusammenarbeit in Bezug auf Einzelfälle, Gruppen, Klassen oder Schulen als

Ganzes. Im Weiteren führt die Fachstelle Prävention für Lehrerkollegien Veranstaltungen und Fachreferate zu spezifisch ausgewählten oder allgemein aktuellen Präventionsthemen durch. Sie berät Lehrpersonen und Kollegien in der Umsetzung einer geeigneten Krisenintervention. Weiter ist die Fachstelle Integration zuständig für die Kulturvermittlung.

Fachstelle Beratung

Die Fachstelle Beratung bietet Jugendlichen und Erwachsenen Beratung, Information und Unterstützung an – zum einen im Zusammenhang mit den verschiedensten Suchtproblemen (u.a. Alkohol, Drogen, Rauchen, Medikamente, Essproblemen, Spiel- und Mediensucht) und zum anderen bei persönlichen Problemen (u.a. Schwierigkeiten in der Familie, am Arbeitsplatz oder in der Schule).

Fachstelle Abklärung

Die Fachstelle Abklärung klärt Gefährdungsmeldungen im Auftrag der KESB ab. Sie berät zu Fragen im Bereich des Kindes- und Erwachsenenschutzes. Die Fachstelle Abklärung hat die Aufsicht bei der Betreuung von Pflegekindern. Sie berät die elterliche Sorge und erarbeitet Vereinbarungen über die elterliche Sorge und den Unterhalt.

### 5.7 Schulinspektorat

Das Schulinspektorat hat die Aufgabe der Schulaufsicht und garantiert die Gleichwertigkeit der Bildungsangebote der verschiedenen Gemeinden und stellt sicher, dass diese ihre Verantwortung für eine gute Qualität der Schulen wahrnehmen. Das Schulinspektorat hat die zentrale Aufgabe in der kantonalen Sicherstellung und Weiterentwicklung der Schulangebote. Es führt das Controlling über die Aufgabenerfüllung durch die Gemeinden durch und überprüft die Umsetzung und die Einhaltung der kantonalen Vorschriften und Qualitätsstandards.

Das Schulinspektorat prüft und bewilligt auf Antrag der Erziehungsberatung die anderweitige Schulung und Integrationsvorhaben im Bereich (GEF-Pool 1) und auf Antrag der Schulleitung GEF-Pool 2 und weitere Entlastungsmassnahmen.



## 6 Leistungskatalog besondere Massnahmen und Spezialunterricht

Die besonderen Massnahmen umfassen drei Hauptbereiche: Massnahmen zur besonderen Förderung, Spezialunterricht und besondere Klassen.

### 6.1 Besondere Massnahmen

#### 6.1.1 Ausgleich von Benachteiligungen und Lernzielanpassung

Massnahmen zum Ausgleich von benachteiligenden Behinderungen im Unterricht (sog. Nachteilsausgleich, resp. angepasste Rahmenbedingungen) kann die Schulleitung vor Ort im Einverständnis oder auf Antrag der Erziehungsberechtigten bewilligen, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Benachteiligung durch innere Differenzierung nicht ausgeglichen werden kann. Gründe sind z.B. Körper- oder Sinnesbehinderung, Legasthenie oder Dyskalkulie, Autismus-Spektrum-Störungen, ein Neuzuzug aus einem Ort mit anderem Schulsystem oder anderer Unterrichtssprache, bei längerem Fernbleiben vom Unterricht wegen Krankheit. Die Schulleitung zieht für Abklärungen und Gutachten Fachstellen wie z.B. die Erziehungsberatung, die Kinder- und Jugendpsychiatrie bei. Grundsätzlich sind die kognitiven Voraussetzungen zum Erreichen der Bildungsziele bei diesen Schülerinnen und Schülern vorhanden.

Für Schülerinnen und Schüler, die Lernziele in einzelnen Fächern (LP 21) grundlegend und über längere Zeit nicht erreichen, können die Lernziele angepasst werden.

Grundsätzlich sollen Schülerinnen und Schüler mit Nachteilsausgleich die Lernziele erreichen können. Wenn dies nicht der Fall ist, können die Lernziele angepasst werden.

Beide Massnahmen erfordern die Überprüfung und Bewilligung durch die Schulleitung. Die Massnahmen lösen nicht automatisch Spezialunterricht aus. Die Verantwortung für die Umsetzung liegt bei der Klassenlehrperson.

### 6.1.2 Klassen zur besonderen Förderung (KbF)

Schülerinnen und Schüler mit Lern- oder Leistungsstörungen oder Verhaltensauffälligkeiten, die im Regelunterricht zu wenig angemessen gefördert werden können, können auf Antrag der Erziehungsberatung in einer Klasse zur besonderen Förderung (KbF) unterrichtet werden. (Achtung: GEF-Pool - 1-Integrationsvorhaben können nicht in einer KbF umgesetzt werden).

Köniz führt aktuell in zwei Schulkreisen Klassen zur besonderen Förderung: in Niederscherli eine Klasse bis zum 4. und eine Klasse vom 5. bis zum 9. Schuljahr, an der Schule Niederwangen eine Klasse vom 5. bis zum 9. Schuljahr.

In allen Klassen wird mit durchlässigen Modellen gearbeitet, die es ermöglichen, dass die Schülerinnen und Schüler in einzelnen Fächern den Unterricht in den Regelklassen besuchen können.

Die Klassen zur besonderen Förderung stehen grundsätzlich den Schulen der oberen Gemeinde Köniz resp. Wangental zur Verfügung. Sofern es die Anzahl der Schülerinnen und Schüler und die Zusammensetzung der Klasse erlaubt, stehen die KbF auch anderen Schülerinnen und Schülern der Gemeinde offen in Absprache mit der KSK-Leitung und der SL vor Ort.

Die Erziehungsberatung Köniz stellt nur dann einen Antrag auf Schulung in einer KbF, wenn ein Platz frei ist. Die Zuweisung zur KbF soll regelmässig durch die Schulleitung überprüft – und allenfalls der EB zur Neubeurteilung angemeldet werden.

### 6.1.3 Förderung für ausserordentlich begabte Schülerinnen und Schüler



Die KSK organisiert das Angebot zur Förderung von ausserordentlich begabten Schülerinnen und Schülern in einem separaten Umsetzungskonzept (Anhang 10.4).

Die zur Verfügung stehenden Lektionen werden verwendet für:

a) Pull-Out-Kurse für kognitiv hochbegabte Schülerinnen und Schüler. In diesen Kursen beschäftigen sich die Schülerinnen mit Inhalten und Zielen, welche die Lehrplanziele bereichern und ergänzen. Die Lehrpersonen für Begabtenförderung stehen den Schulen beratend zur Verfügung, wenn es darum geht, hochbegabte Schülerinnen und Schüler im Unterricht angemessen zu fördern.

Zur Teilnahme an der Begabtenförderung sind nur Schülerinnen und Schüler berechtigt mit einem IQ von >130 (oder gleich) und einem entsprechenden Antrag der EB, welcher von der KSK-Leitung bewilligt werden muss. Für die Pull-out-Kurse werden die der KSK zugeteilten Lektionen für Begabtenförderung eingesetzt.

b) Beratung der Lehrperson in Fragen der Förderung, Differenzierung und Anpassung im Unterricht.

### 6.1.4 Förderung leistungsstarker Schülerinnen und Schüler (SPUTNIK-Kurse)

Leistungsstarken Schülerinnen und Schülern werden an den Standortschulen zusätzliche Kurse angeboten, in denen sie an erweiterten Lernzielen ausserhalb des Lehrplans arbeiten können. Die Kurse richten sich an Schülerinnen und Schüler, welche im Unterricht zeitweise unterfordert sind. Die SPUTNIK-Kurse werden für die Könizer Schulen durch die KSK (im Rahmen des AdS, Angebot der Schule) organisiert. Die Lehrpersonen für Begabtenförderung bieten an den Schulen Kurse an, bei denen Schülerinnen und Schüler während zwei Lektionen in der Woche und eines Semesters während der normalen Unterrichtszeit an zusätzlichen Themen und Projekten arbeiten können. Die Selektion zu diesen Kursen wird durch die Schulleitung gesteuert. Die selektionierten Schülerinnen und Schüler müssen in der Lage sein, den verpassten Unterrichtsstoff nachzuarbeiten. Im Gegensatz zu

den Pull-Out-Kursen braucht es für die SPUTNIK-Kurse keinen IQ-Mindestwert und keinen Antrag der Erziehungsberatung.

Das SPUTNIK-Angebot soll zudem die Begabtenförderung Köniz direkt in den Schulen vertreten. Die Lehrpersonen sind in den Schulen bekannt und können so unmittelbar beratend tätig sein. Es zeigt sich, dass durch dieses Angebot auch kognitiv hochbegabte Kinder erfasst werden und so Zugang zu den Angeboten der Begabtenförderung erhalten.

### 6.1.5 Deutsch als Zweitsprache

Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler und die Integration von neuzugezogenen Kindern und Jugendlichen ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache werden unterstützt. Der Unterricht in Deutsch als Zweitsprache (DaZ) richtet sich an Kinder und Jugendliche ohne Kenntnisse oder mit noch unzureichenden Kenntnissen der Unterrichtssprache.

Lehrpersonen des DaZ-Unterrichts sind den Schulleitungen vor Ort unterstellt.

Der DaZ-Unterricht in der Gemeinde Köniz orientiert sich am Leitfaden DaZ der Erziehungsdirektion des Kantons Bern. Neben der ambulanten Förderung an jeder Schule bestehen zwei Intensivkurse DaZ zur intensiven Förderung für Schülerinnen und Schüler, welche nicht sofort in die Regelklassen integriert werden können. Die Zuweisung zu einem Intensivkurs erfolgt durch die Schulleitung der Regelschule (Umsetzungskonzept im Anhang 10.5).

In Gasel wird ein Regionaler Intensivkurs PLUS (RIK+) geführt. Der RIK+ ist ein regionales Angebot für neu zugezogene Jugendliche zwischen 13 und 17 Jahren ohne Kenntnisse der Unterrichtssprache. Die Unterrichtslektionen für den RIK+ kommen nicht aus dem IBEM-Pool und müssen jährlich bei der Erziehungsdirektion neu beantragt werden. (Umsetzungskonzept RIK+ Köniz im Anhang 10.6).

### 6.1.6 Kurse in heimatlicher Sprache und Kultur (HSK)



Der HSK-Unterricht wird von Botschaften der Herkunftsländer oder von privaten Trägerschaften wie Elternvereinigungen organisiert. Der Unterricht wird je nach Sprachgruppe ab Zyklus 1 oder Schuleingangsstufe angeboten und ist für Eltern teilweise kostenpflichtig. Er umfasst zwei bis vier Lektionen wöchentlich.

Der HSK-Unterricht findet in der Regel in Räumen der öffentlichen Schulen statt, nach Möglichkeit in der Nähe des Wohnorts des Kindes.

Der HSK-Unterricht richtet sich nach den zeitlichen Vorgaben der Volksschule (Ferien, Beurteilungen). Die HSK-Beurteilung wird dem Beurteilungsbericht der Volksschule beigelegt.

## 6.2 Spezialunterricht

Lehrpersonen für Spezialunterricht unterstützen eine ganzheitliche, humane, lebendige und teambezogene Volksschule. Im Zentrum jeder heilpädagogischen Arbeit stehen die Kinder und Jugendlichen.

Einer integrativen und ressourcenorientierten Arbeit mit den Schülerinnen und Schülern kommt grösstmögliche Bedeutung zu. Damit das Vertrauen aller Beteiligten gewonnen werden kann, ist der Aufbau einer Beziehung zentral.

Der Spezialunterricht umfasst drei Bereiche: Integrative Förderung, Logopädie, Psychomotorik

Anstellung der Lehrpersonen für Spezialunterricht

Anstellungsbehörde für die Lehrpersonen für Integrative Förderung, Logopädie und Psychomotorik ist die KSK-Leitung. Die Zuständigkeiten der Schulleitungen und der KSK-Leitung werden durch die Aufgabenverteilung (Anhang 10.1, Personal besondere Massnahmen) geregelt.

Es wird darauf geachtet, dass möglichst nur eine Lehrperson für Integrative Förderung pro Klasse zugeteilt ist. Betreuung in Integrationsvorhaben an einer Klasse (GEF-1, GEF-2) sollen nach Möglichkeit durch die Lehrperson für Integrative Förderung abgedeckt werden.

### 6.2.1 Integrative Förderung

Lehrpersonen für Integrative Förderung sind Fachpersonen, die bei schulischen Schwierigkeiten beigezogen werden. Sie ermöglichen durch angemessene Förderung die schulische Teilhabe einer Schülerin, eines Schülers. Sie verfügen in der Regel über eine pädagogische Grundausbildung und ein Zusatzstudium in Schulischer Heilpädagogik.

**Ziele der Integrativen Förderung**

Übergeordnetes Ziel der Integrativen Förderung ist die soziale Integration in der Klasse und individuelle Förderung des einzelnen Kindes, damit dieses sein individuelles Bildungsziel erreichen kann.

**Aufgabenbereiche der Integrativen Förderung**

Die Lehrperson für Integrative Förderung hilft bei der schulischen Integration von Kindern und Jugendlichen mit besonderem Bedarf im Bereich des Lernens und der sozialen Anforderungen im Zusammenhang mit spezifischen Schwächen, schwierigem Verhalten und auch besonderen Stärken und Begabungen. Sie unterstützt Regellehrpersonen in der Gestaltung des Unterrichts für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bildungsbedarf. Früherkennung und Prävention durch Beobachtung und Förderdiagnostik helfen mit, dass Schwierigkeiten rechtzeitig erfasst werden.

Im Spezialunterricht fördert die Lehrperson für Integrative Förderung die Schülerin oder den Schüler mit geeignetem Übungsmaterial nach einer fundierten Förderplanung.

Grundsätzlich behalten die Klassenlehrpersonen die Hauptverantwortung für die ihnen anvertrauten Kinder und Klassen. Für die Integrative Förderung ist die funktionierende Zusammenarbeit mit allen Beteiligten wichtig.



Die Lehrpersonen für Integrative Förderung decken folgende Aufgabenbereiche ab:

Sie beraten Lehrpersonen, Erziehungsberechtigte, die Schülerin oder den Schüler frühzeitig bei Schwierigkeiten oder Fragen. Sie zeigen dabei vorbeugende und integrative Lösungen für einzelne Lernende oder Klassen auf.

Sie beobachten einzelne Kinder oder ganze Klassen gezielt, planen Unterstützungsangebote und bieten diese an. Sie leiten zusammen mit den Erziehungsberechtigten und den Lehrpersonen Abklärungen ein und koordinieren weitere Massnahmen. Eine Kurzintervention darf maximal bis zu zwölf Wochen dauern.

Unterstützung von Lehrpersonen zu gewünschten Themen, welche eine ganze Klasse betreffen. Dies kann schulisches oder soziales Lernen sein: zum Beispiel Leseverstehen, Bruchrechnen, Klassenklima, Arbeitsverhalten, Lernstrategien u.a.m. Die Lehrpersonen für integrative Förderung helfen bei der Planung und Durchführung des Unterrichts mit. So ist beispielsweise auch ein Rollentausch möglich, damit die Lehrperson in der Klasse eine beobachtende Rolle einnehmen kann.

### 6.2.2 Logopädie

Schul-Logopädinnen und –Logopäden sind Fachpersonen für die Beratung, Abklärung und Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Störungen gesprochener und geschriebener Sprache.

In Zusammenarbeit mit Eltern und Lehrpersonen werden Kinder und Jugendliche in ihrer mündlichen und schriftlichen Kommunikation unterstützt, gefördert und begleitet.

**Ziel der Logopädie**

Das übergeordnete Ziel heisst, Vertrauen in die eigene Kommunikationsfähigkeit beim Äussern und Verstehen von Sprache zu gewinnen. Nach der Abklärungsphase werden die Ziele gemeinsam festge-

legt. Die Therapie verfolgt nicht in jedem Fall das Ziel einer vollständigen sprachlichen Unauffälligkeit, sondern sie unterstützt die Schülerinnen und Schüler beim Erreichen ihrer individuellen Bildungsziele.

**Aufgabenbereiche der Logopädie**

Die Logopädie ist ein Spezialunterricht mit therapeutischem Charakter. Wie bei der Integrativen Förderung ist auch bei der Logopädie die Zusammenarbeit im Klassenteam wichtig. Die Logopädin / der Logopäde ist Fachperson zur Diagnostik und Förderung des Kommunikationsverhaltens, des Sprachverständnisses, von Störungen auf Laut-, Wort- und Satzebene oder der Artikulation. In der Logopädie wird beispielsweise mit Atemübungen, Liedern und Versen ein harmonischer Ablauf des Sprechens geübt. Stimme und Atmung, Lesen und Schreiben sind weitere Bereiche, die von einer Logopädin, einem Logopäden gefördert werden können.

Wie die Lehrpersonen der Integrativen Förderung kann auch die Logopädin / der Logopäde beratend, in einer Kurzintervention oder in der Klasse integriert arbeiten.

Die Logopädin / der Logopäde führt nach Bedarf und in Absprache mit den Klassenlehrpersonen eine logopädische Erfassung im Kindergarten durch.

### 6.2.3 Psychomotorik

Der Begriff Psychomotorik meint die Wechselwirkung zwischen Denken, Fühlen und Bewegen. Durch tätiges Handeln und die Auseinandersetzung mit der materiellen und sozialen Umwelt wird menschliche Entwicklung möglich. Wahrnehmung, Bewegung, Erleben und Denken bilden dabei eine untrennbare Einheit.

**Ziel der Psychomotorik**

Übergeordnetes Ziel der Psychomotorik ist die Förderung von Kompetenzen in den Bereichen des Denkens, Fühlens und Bewegens. Sie bilden eine wichtige Grundlage zur Bewältigung der altersspezifischen Entwicklungsaufgaben.



**Aufgabenbereiche der Psychomotorik**
Die Lehrperson für Psychomotorik erfasst Wahrnehmungs- und Bewegungsstörungen mittels geeigneter Test- und Beobachtungsinstrumente. Sie erstellt daraufhin eine fachspezifische Beurteilung und eine fundierte Förderplanung. Sie berät Lehr- und Bezugspersonen der Schülerinnen und Schüler. Sollten weitere Untersuchungen wie z.B. eine neuropädiatrische Abklärung angezeigt sein, veranlasst sie zusammen mit den Erziehungsberechtigten eine Überweisung.
Im Spezialunterricht werden die motorischen Möglichkeiten des Kindes so erweitert, dass es Freude am eigenen Erproben und Erfinden erhält. Die sozialen Kontakte innerhalb der Gruppe werden aufgebaut, damit sich das Kind auch mit seinen Schwierigkeiten akzeptiert und anerkannt fühlt.
Die Lehrperson für Psychomotorik pflegt die Zusammenarbeit mit möglichst allen Bezugspersonen (Eltern, Lehrpersonen, Fachinstanzen u.a.), um einen Weg zum besseren Verständnis des Kindes und seinen Schwierigkeiten zu finden.

## 6.3 Weitere Angebote

### 6.3.1 Time-Out-Gruppen TOG

Schwierige Situationen erfordern besondere Massnahmen. Die Schulen Köniz führen in Niederscherli zwei Time Out Gruppen TOG. Die TOG wird von der KSK-Leitung geleitet.
Schülerinnen und Schüler, die vom regulären Unterricht nicht mehr profitieren können und vorübergehend nicht in ihrer angestammten Klasse unterrichtet werden können, erhalten die Chance, während einer befristeten Zeit an individuellen Lernzielen zu arbeiten, die sich am Unterricht ihrer Stammklasse

orientieren. In der Kleingruppe und mit der intensiven Betreuung haben die Kinder und Jugendlichen die Möglichkeit, sich im schulischen und sozialen Umfeld neu zu orientieren und zu etablieren.
Die Kinder und Jugendlichen bleiben während des Time-Outs Schülerinnen und Schüler ihrer Schule. Die Reintegration in die Stammklasse ist das Ziel und wird wenn immer möglich angestrebt. Falls nötig, werden von der TOG in Zusammenarbeit mit der Schule andere Anschlussmöglichkeiten geprüft und eingeleitet.
Eine enge Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Klassenlehrperson, der/dem Schulsozialarbeitenden und weiteren involvierten Fachstellen ist für das Gelingen eines Time-Outs und der anschliessenden Reintegration unabdingbar. In manchen Fällen ist die Arbeit mit der Stammklasse während des Time-Outs nötig (z.B. Mobbing). (Rahmenkonzept Anhang 10.12)

Folgende Gründe können zu einem Time Out führen:

- Entwicklungskrise, schulischer oder persönlicher Art
- Massive Unterrichtsstörungen
- Wiederholter Verstoss gegen Regeln des Schulbetriebs
- Schwere Demotivation für schulisches Lernen
- Verletzung der Integrität von Mitschülerinnen und Mitschülern

Anmeldung

- Die Klassenlehrperson bespricht das Time-Out mit der örtlichen Schulleitung und der/dem Schulsozialarbeitenden.
- Anfrage zu bestehenden freien Plätzen bei der KSK Leitung
- Anmeldung an die KSK Leitung
- Bewilligung durch die KSK Leitung in Absprache mit den TOG Lehrpersonen
- Eintrittsgespräch mit SuS, Erziehungsberechtigten und den TOG Lehrpersonen



### 6.3.2 Talentförderung

An der Schule Liebefeld Steinhölzli besuchen talentierte Nachwuchssportlerinnen und Nachwuchssportler aus den Bereichen Fussball und Volleyball die Sekundarstufe 1 der Volksschule. Ihre Sportbegabung wird gezielt gefördert, während sie gleichzeitig die reguläre Volksschule besuchen und abschliessen (www.schuleliebefeld.ch)

Über die Musikschule Köniz wird die Talentförderung im Bereich Musik mit Schwerpunkt Jazz und Klassik angeboten. Der Schwerpunkt Jazz wird über die Swiss Jazz School, der Schwerpunkt Klassik über regionale Schwerpunktschulen im Kanton Bern koordiniert.

## 6.4 Abgrenzung zur Schulsozialarbeit SSA

Es gibt eine Vielzahl von Schulproblemen, die sowohl von der IF wie auch von der SSA bearbeitet werden können. Eine klare Zuordnung kann nicht immer vorgenommen werden. Die Tatsache der sich überschneidenden Arbeitsbereiche muss als unvermeidbar akzeptiert und toleriert werden. Sorgfältige Arbeitsabsprache, gute Auftragsklärung, funktionierender Informationsfluss wirken sich qualitätsfördernd aus.

Die Verantwortung für den schulischen Verlauf hat die Klassenlehrperson oder die Schulleitung. Letztere kann die Koordinationsaufgaben an die IF-Lehrperson oder SSA delegieren. Entscheidend für die delegierte Übernahme der Koordination sind einerseits fachliche Kriterien und berufliche Kompetenzen, die sich aus dem Arbeitskonzept ergebenden Rollen, bereits geknüpfte Kontakte, Auslastung u.ä. Bei freiwilligen Beratungen von Schülerinnen und Schülern liegt die Verlaufsverantwortung bei der SSA.

Die für den Verlauf verantwortliche Person stellt den schulhausinternen Austausch sicher und koordiniert die Kontakte und Massnahmen mit den Erziehungsberechtigten und den ausserschulischen Instanzen. Dabei werden Vorgaben zu Datenschutz und Schweigepflicht eingehalten.

| IF | SSA | Gemeinsam |
|---|---|---|
| • Lern- und Leistungsbeeinträchtigungen sowie Verhaltensauffälligkeiten im schulischen Kontext<br>• Beeinträchtigungen des Lern- und Arbeitsverhaltens<br>• Förderdiagnostik und Förderplanung<br>• Begleitung bei Klassenwechsel, Zuweisungskontext (EB, KJPD)<br>• pädagogische, methodische und didaktische Beratung für LP<br>• Elternberatung in pädagogischen Fragen<br>• Beratene Funktion bei Schullaufbahnentscheiden | • Verhaltensauffälligkeiten mit sozialem Hintergrund<br>• Beratung und Installierung ergänzender Massnahmen bei psychosozialen Schwierigkeiten<br>• niederschwelligen Anliegen von Kindern und Jugendlichen<br>• freiwilligen oder verordneten Beratungen von Schülerinnen und Schülern<br>• Elternberatung in Form von Unterstützung in Erziehungskompetenz und Vernetzung in weiterführende Angebote<br>• Vernetzung und Triage mit Fachstellen (Vormundschaft, Jugendgericht, Sozialdienst...) | • Früherkennung, -erfassung und Intervention bei Einzelnen, Gruppen und Klassen bei problematischer Entwicklungstendenz und unspezifischen psychosozialen Auffälligkeiten<br>• Unterstützung und Beratung von Lehrpersonen zu Themen wie: Anschlusslösung, Elternkontakte, Elternabende<br>• Massnahmen aufgrund wiederholter schulischer Schwierigkeiten (Gefährdungsmeldung, Unterichtsausschluss, Ausserschulische Massnahmen....)<br>• Themenbearbeitungen wie Gesundheitsförderung, Interkulturelles, Sexualerziehung, Berufswahlvorbereitung<br>• Pflege der Zusammenarbeit zwischen Schule und weiteren Fachstellen (EB, Nachhilfe, Jugendamt...)<br>• Planung und Durchführung von (Präventions-)Projekten<br>Mitarbeit in Schulentwicklungstätigkeiten |



# 7 Massnahmen zur Qualitätssicherung

## 7.1 Qualitätssicherung der Umsetzung

Die KSK-Leitung ist für die Qualitätssicherung im Spezialunterricht verantwortlich. Sie setzt die folgenden Qualitätsstandards um:

**Anmeldung zum Spezialunterricht**

Kinder mit besonderem Förderbedarf werden angemeldet. Sowohl die Anmeldung zur EB wie auch die Anmeldung für SpU-A werden von der KSK-Leitung geprüft.

**Förderdiagnostik und Förderplanung**

Für Kinder und Jugendliche, die zum Spezialunterricht angemeldet werden, besteht eine förderdiagnostische Erfassung und eine begründete Planung des Spezialunterrichts zur Erreichung von Bildungs- und Entwicklungszielen, welche die individuellen Ressourcen, den Lebenskontext sowie das Umfeld der Kinder und Jugendlichen berücksichtigen.

Der Entwicklungsverlauf wird festgehalten und regelmässig überprüft und angepasst.

**Zusammenarbeit**

Intra- und interdisziplinäre Zusammenarbeit, der Austausch mit internen und externen Partnern wie SSA, EB, KJPD und weiteren Fachstellen sowie die Zusammenarbeit mit Erziehungsberechtigten, finden bedarfsgerecht statt. Die KSK organisiert dazu verschiedene Austausch- und Zusammenarbeitsgefässe:

KSK-Konferenzen: alle Lehrpersonen für Spezialunterricht der Schulen Köniz und Oberbalm.

Inhalt: Information, Koordination der Zusammenarbeit innerhalb Köniz, Schuljahresplanung, Referate und fachliche Inputs.

Teamsitzungen: alle Lehrpersonen für Spezialunterricht einer Schule nehmen an dieser Sitzung teil.

Inhalt: inter- und intradisziplinärer Austausch, Absprachen im Team, Übergaben, Fallbesprechungen, Organisation und Optimierung der Förderung u.a.

Die Teams der besonderen Förderung können an der Schule als Stufe organisiert sein. Eine Vertretung aus dem Team in der Steuergruppe ist sinnvoll.

Fachgruppensitzungen: 3 – 5-mal jährlich stattfindende Sitzungen über alle Schulen hinweg einer Fachgruppe. Es bestehen folgende Gruppen: Integrative Förderung (3 Gruppen, je nach Stufe), Logopädie, Psychomotorik, Begabtenförderung, Time-Out-Gruppe, RIK+.

Inhalt: fachlicher Austausch, Fallbesprechungen, Austausch von Fördermaterial u.a.

IBEM-Sitzung: Einmal im Jahr stattfindende Sitzung zusammen mit den Schulleitungen eines Schulbezirks zusammen mit der EB-Leitung und Vertretungen aus den Teams für besondere Förderung einer Schule.



Inhalt: Informationen, Koordination und Weiterentwicklung der Zusammenarbeit zwischen der EB und den Schulen Köniz und Oberbalm.

**Aus- und Weiterbildung**

Die KSK-Leitung organisiert ein Weiterbildungsangebot für alle Lehrpersonen des Spezialunterrichts. Sie erstellt dazu ein Weiterbildungskonzept.

Alle zwei Jahre können die Lehrpersonen für Spezialunterricht am Schweizerischen Heilpädagogikkongress in Bern während der Unterrichtszeit teilnehmen. Die KSK-Leitung stellt dazu jeweils einen Antrag an die Schulkommission. Nach dem Kongress erstellt die KSK-Leitung einen Bericht z.H. der Schulkommission.

## 7.2 Qualitätssicherung des Integrationskonzeptes

Das vorliegende Konzept soll möglichst aktuell bleiben und Änderungen in der Bildungslandschaft standhalten können. Es wird jeweils bei der Neuzuteilung des IBEM-Pools von der ERZ an die Gemeinde Köniz – alle drei Jahre[3] – auf Vollständigkeit und Korrektheit überprüft. Weitere Gründe zu Anpassungen im Konzept können sein:

- Änderung Kantonaler Richtlinien oder Bedingungen (LP 21)
- Eröffnung von Schulen
- Ergänzungen des Angebotes
- Überarbeitung einzelner Umsetzungskonzepte

[3] Nächste Neuzuteilung des IBEM-Pools im Jahr 2019

Eine wichtige Funktion bei der Sicherstellung der Qualität des Konzeptes hat die **Begleitgruppe Integration**. (Funktionsbeschreibung Anhang 10.7) Diese hat den Auftrag, das Konzept periodisch zu überprüfen und nötigenfalls anzupassen. Das überarbeitete Konzept wird der Schulleitungskonferenz zur Vernehmlassung und der Schulkommission zur Genehmigung vorgelegt.

# 8 Organisationsstruktur

## 8.1 Organigramm

Übergeordnetes Gremium ist die Schulkommission. Es bestehen weitere Schulorgane und Gremien wie Eltern-, Schülerinnen- und Schülerorganisationen und Konferenzen wie die der Schulleiterinnen und Schulleiter etc. Auf der operativen Ebene sind dies die Abteilung Bildung, soziale Einrichtungen und Sport (BSS), das Koordinationsbüro, die Schulleitungen und die Koordinationsstelle für besondere Förderung. (Anhang 10.8)

## 8.2 Aufgabenteilung

Die Schulleitungen und die KSK-Leitung teilen sich die Aufgaben im Bereich der besonderen Förderung. Die Aufgabenteilung wird bei Optimierungsbedarf oder periodisch bei Neuzuteilung des BMV-Pools und bei der Neuberechnung der Anstellungsprozente für Schulleitungen durch die Begleitgruppe Integration überprüft und der Schulleitungskonferenz zum Beschluss vorgelegt. (Anhang 10.1)

# 9 Infrastruktur

Die Infrastrukturen der Schulen in den sechs Schulbezirken sind angepasst auf die eigene Identität und das Profil der Angebote. Die Räumlichkeiten müssen den Speziallehrpersonen ermöglichen, die Schülerinnen und Schüler zu fördern, den Spezialunterricht effizient zu strukturieren und ein lernförderliches Klima zu erhalten. Daher sind Räume und deren Ausstattung eine wichtige Rahmenbedingung. Die Spezialräume benötigen eine besondere Infrastruktur mit zweckmässigem Mobiliar.
Räume für besondere Massnahmen sollten allgemein in der Grösse eines Besprechungsraums (rund 20 m2) unter anderem für Einzel- oder Gruppenunterricht (Integrative Förderung/Heilpädagogik, Logopädie, Deutsch als Zweitsprache) sein. Für die Psychomotorik braucht es mindestens die Grösse eines Klassenraums (rund 80 m2, inkl. Lagerung von Materialien und Geräten) und eine Raumhöhe von rund 3 Metern.



Die Broschüre **„Schulraum gestalten**, Planung und Weiterentwicklung von Anlagen der Volksschule“ der Erziehungsdirektion des Kantons Bern Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung enthält Empfehlungen und definiert das Raumprogramm von Schulen.

Die Gemeinde Köniz mit den zuständigen Direktionen berücksichtigt diese Bedürfnisse, insbesondere auch für die hindernisfreie Ausführung gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz.

Das **Schulraumkonzept der Gemeinde Köniz,** gibt Auskunft über die Richtwerte von Räumen für Spezialunterricht:

- Für 6 Klassen steht ein Raum für Spezialunterricht und Logopädie zu 16m2 zur Verfügung.
- Psychomotorik für die ganze Gemeinde: 4 Standorte mit je 1 Raum à 80 m2 (inkl. Material-/Büroraum) (siehe Richtraumprogramm für Schul- und Sportanlagen der Gemeinde Köniz).

In Bezug auf die Ausstattung und das Mobiliar der Spezialräume werden jeweils auch die verschiedenen Verbände konsultiert:

- DLV Deutschschweizer Logopädinnen- und Logopädenverband: Infrastruktur für logopädische Therapie in einem Schulhaus (Empfehlungen des Berufsverbandes, siehe Anhang 10.9)
- Psychomotorik Schweiz: Richtlinien zum Einrichten von Psychomotoriktherapieräumen (siehe Anhang 10.9)

# 10 Anhänge

Die Anhänge sind elektronisch auf dem Intranet > Teams > Schulleitungen abgelegt.

10.1 Aufgabenverteilung zwischen örtlicher Schulleitung und der KSK-Leitung

10.2 4-Stufen Modell

10.3 Aufgabenbeschriebe der Lehrpersonen für SpU

10.4 Umsetzungskonzept Begabtenförderung Köniz

10.5 Umsetzungskonzept Intensivkurse DaZ Schule Hessgut Liebefeld

10.6 Umsetzungskonzept RIK+ Köniz

10.7 Funktionsbeschreibung Begleitgruppe Integration

10.8 IBEM Pool Organigramm, GEF-Pool Organigramm

10.9 Infrastruktur Empfehlungen der Berufsverbände

10.10 ICF-Modell

10.11 Orientierungshilfe zur Zusammenarbeit Schulen Köniz mit der EB Köniz

10.12 Rahmenkonzept TOG